

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung sollen die organisatorischen, technischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Parteienvertreter die Selbstberechnung, Anmeldung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorzunehmen haben, die Zuständigkeit der Abgabenbehörden sowie die Daten, die für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind, geregelt werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 soll der Gegenstand der Verordnung, die organisatorischen, technischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Parteienvertreter die Selbstberechnung, Anmeldung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorzunehmen haben, näher beschrieben werden.

Zu § 2:

In § 2 sollen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch Parteienvertreter geregelt werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Übertragung abgabenrechtlich bedeutsamer Aufgaben auf fachlich geeignete, verlässliche und organisatorisch entsprechend ausgestattete Parteienvertreter beschränkt ist.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage des Ermächtigungsbescheides gemäß § 30a Abs. 8 KFG 1967 soll sichergestellt werden, dass nur jene Personen Zugang zur Befugnis erhalten können, die bereits über die erforderliche kraftfahrrechtliche Legitimation verfügen.

Daneben sollen die fachlichen Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal konkretisiert werden. Die Verpflichtung Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, soll der Standardisierung der internen Abläufe und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dienen. Die Verpflichtung zur Vorlage aktueller Strafregisterbescheinigungen soll sicherstellen, dass nur solches Personal mit der Selbstberechnung betraut wird, bei dem keine Umstände vorliegen, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen und rechtsstreuen Aufgabenerfüllung begründen. Daneben sollen zur Sicherstellung der korrekten Selbstberechnung und Abfuhr verpflichtend wirksame Kontrollmechanismen vorgesehen und bestimmte datenschutz- und datensicherheitsrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Damit soll insbesondere Missbrauch, Fehlberechnung und unzulässiger Datenzugriff vermieden werden.

Zu § 3:

Nach § 3 sollen die Parteienvertreter verpflichtet sein, jede Änderung der Umstände unverzüglich anzuzeigen, die für die Erteilung der Befugnis maßgeblich sind oder deren Fortbestand berühren können. Da die Ermächtigung zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967 Grundvoraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben ist, sollen insbesondere Änderungen im Bereich dieser kraftfahrrechtlichen Berechtigung unverzüglich angezeigt werden. Zudem soll das zuständige Finanzamt jederzeit überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Befugnis weiterhin gegeben sind. Hierfür kann es vom Parteienvertreter jederzeit die erneute Vorlage und Darstellung der Unterlagen und Gegebenheiten gemäß § 2 verlangen. Für diese Zwecke soll auch die Verpflichtung bestehen bei Änderungen betreffend das Personal, welches die Selbstberechnung der Abgaben oder die Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank vornimmt, die entsprechenden Voraussetzungen neuerlich zu prüfen und dies in den Aufzeichnungen zu

dokumentieren. In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Ermächtigungen nicht mehr vorliegen oder aufgrund der Tätigkeiten des Parteienvertreters rechtswidrige Zulassungen ermöglicht oder begünstigt werden, soll die Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben mit Bescheid aberkannt werden. Damit soll dem besonderen Gefährdungspotential Rechnung getragen werden, das sich aus der Verknüpfung der Zulassungsmöglichkeit mit der Selbstberechnung und Entrichtung der Abgaben ergibt.

Zu § 4:

Die Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben durch die Parteienvertreter soll sich – unter der Voraussetzung, dass der jeweilige steuerbare Vorgang unter die Selbstberechnungsbefugnis des Parteienvertreters fällt – auf sämtliche Kraftfahrzeuge erstrecken, deren Genehmigungsdaten in der Genehmigungsdatenbank erfasst wurden. Die Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben besteht daher sowohl bei Kraftfahrzeugen, deren Genehmigungsdaten durch den gemäß § 30a KFG 1967 ermächtigten Erzeuger oder Bevollmächtigten (Generalimporteur) in die Genehmigungsdatenbank eingegeben wurden, als auch bei Kraftfahrzeugen, bei denen dies durch einen anderen Generalimporteur oder einen Landeshauptmann erfolgte.

Zu § 5:

Aufgrund des § 5 sollen die Parteienvertreter verpflichtet sein, die Zulässigkeit der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben im Zuge der Beauftragung durch den Abgabenschuldner zu prüfen. Wird in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs ein Parteienvertreter mit der Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe beauftragt, soll eine Sperre in der Genehmigungsdatenbank nur dann aufgehoben werden dürfen, wenn auch die Umsatzsteuer durch den Parteienvertreter selbstberechnet und entrichtet wird. Damit soll klargestellt werden, dass in diesen Fällen auch hinsichtlich der Erwerbsteuer die gleichen Vorgaben bzw. Rechtsfolgen (Verfahren der Selbstberechnung, Abfuhr, Haftung, etc.), wie sie hinsichtlich der NoVA gemäß § 11 Abs. 5 und 7 NoVAG 1991 vorgesehen sind, bindend sind.

Zu § 6:

In § 6 sollen die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem gemäß § 2 konkretisiert werden. Die Bestimmung soll die ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben sowie die rechtmäßige Aufhebung von Sperren in der Genehmigungsdatenbank sicherstellen. Mit dem Qualitätssicherungssystem soll sichergestellt werden, dass sämtliche insbesondere in den §§ 2 und 5 sowie 7 bis 13 genannten Voraussetzungen und Vorgaben für die Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben erfüllt und eingehalten werden. Daneben sollen bestimmte organisatorische und personelle Mindestanforderungen sowie bestimmte technische Vorkehrungen bei einer allfälligen Softwareanbindung an die Genehmigungsdatenbank sichergestellt werden. Damit sollen insbesondere unbefugte Zugriffe und missbräuchliche Freigaben verhindert werden.

Zu § 7:

Für Zwecke der Selbstberechnung und Anmeldung der Abgaben soll der Abgabenschuldner dem Parteienvertreter bestimmte Unterlagen verpflichtend übermitteln. Die Aufzählung orientiert sich an den in der Praxis regelmäßig erforderlichen Nachweisen, insbesondere zur Identität des Abgabenschuldners, zur Art des Erwerbsvorgangs, zum Entgelt sowie zu allfälligen Vertretungsverhältnissen. Durch die Formulierung „soweit aufgrund des jeweiligen steuerbaren Vorgangs vorhanden“ soll klargestellt werden, dass die jeweils tatsächlich bestehende Vorlagepflicht an die konkrete Fallkonstellation anknüpft. Damit soll sichergestellt werden, dass jeweils eine hinreichende Tatsachengrundlage für die abgabenrechtliche Beurteilung des jeweiligen Vorgangs vorliegt und soll zugleich die Dokumentation und spätere Überprüfbarkeit der Selbstberechnung ermöglicht werden.

Zu § 8:

Zur Sicherstellung der Richtigkeit der Selbstberechnung sollen verpflichtende Prüfungsschritte vorgesehen werden. Gemäß Z 1 soll der Parteienvertreter verpflichtend prüfen, ob ein Neufahrzeug im Sinne des Art. 1 Abs. 9 UStG 1994 vorliegt. Hierfür soll der Parteienvertreter prüfen, ob das Fahrzeug anhand des auf der Rechnung – beim Erwerb von einem Unternehmer – oder am Kaufvertrag – beim Erwerb von einem Nichtunternehmer – angeführten Kilometerstandes, im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat. Zudem ist zu ermitteln, ob die erstmalige Zulassung und damit die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Gemäß Z 2 soll für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe zwingend ein vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestelltes Berechnungsprogramm („Offizieller NoVA Rechner des BMF“) verwendet werden. Dies soll der Vereinheitlichung der Berechnung, der Fehlervermeidung und der Verwaltungsökonomie dienen.

In Z 3 soll geregelt werden, welche Unterlagen für die Ermittlung der für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe maßgeblichen Rechtslage heranzuziehen sind. Eine Ermittlung der Normverbrauchsabgabe nach den Regelungen in § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 soll primär dann möglich sein, wenn sich der unmittelbare Import eines Fahrzeuges aus dem übrigen Unionsgebiet oder EWR und das Datum der erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet oder EWR aus vom Abgabenschuldner vorgelegten Zulassungsbescheinigungen ergibt. Fehlt eine solche, soll eine Anwendung von § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nur bei Kraftfahrzeugen mit einer nationalen Einzel- oder Typgenehmigung bzw. EG-Betriebserlaubnis möglich sein, sowie unter der Bedingung, dass in den Genehmigungsdaten erfasste Erstzulassungsdatum nach dem Datum der Ausstellung des Genehmigungsdokument liegt und der erfasste Staat der letzten Zulassung im übrigen Unionsgebiet oder EWR liegt. In anderen Fällen ist die Normverbrauchsabgabe bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb (Art. 1 UStG 1994) nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Erwerbs, unter Ansetzung der bis zum 31. Dezember des Vorjahres geltenden Werte bei Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 6 Abs. 7 NoVAG 1991, zu bemessen. Im Fall einer erstmaligen Zulassung gemäß § 1 Z 3 NoVAG 1991 nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Selbstberechnung.

Zu § 9:

Zur Sicherstellung der Richtigkeit der Selbstberechnung und zum Zwecke der Einheitlichkeit der Besteuerung sollen objektivierte Maßstäbe für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer vorgegeben werden. Diese entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den bisherigen Vorgaben in der Verwaltungspraxis. Zum Zweck der Betrugsbekämpfung soll verpflichtend vorgesehen werden, dass in allen Fällen eine Fahrzeugbewertung durchzuführen bzw. vorzulegen ist, um damit auf auffällige Abweichungen von den inländischen Listenpreisen (uU „Gefälligkeitsrechnungen“ etc.) reagieren zu können. Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und des VwGH zur Ermittlung des gemeinen Wertes für Gebrauchtfahrzeuge sollen dafür im Inland anerkannte Fahrzeugbewertungslisten herangezogen werden.

In Fällen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Z 2 NoVAG 1991) soll das geleistete Entgelt im Sinne des § 4 UStG 1994 verpflichtend dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt des Erwerbs gegenübergestellt werden. Ergeben sich Hinweise auf bloß vorgetäuschte Bedingungen im Sinne des § 23 BAO, soll die Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe durch den Parteienvertreter nur anhand des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten erfolgen dürfen, soweit der Abgabenschuldner den geringeren Wert nicht durch ein Gutachten nachweist. Diese Vorgangsweise soll jedenfalls angewendet werden, wenn das geleistete Entgelt ungewöhnlich niedrig erscheint. Davon soll insbesondere dann auszugehen sein, wenn das geleistete Entgelt den Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten um mehr als 20 % unterschreitet.

Wurde in Fällen der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) das Fahrzeug bei einem befugten Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet erworben, soll ebenso nach diesen Vorgaben zur Ermittlung

des gemeinen Wertes verpflichtend der Anschaffungspreis dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung gegenübergestellt werden.

Wurde in Fällen der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) das Fahrzeug bei einer anderen Person erworben, soll zur Ermittlung des gemeinen Wertes der Anschaffungspreis dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung gegenübergestellt werden. Bei jeglicher Unterschreitung des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten soll die Selbstberechnung der Abgaben durch den Parteienvertreter nur anhand des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten erfolgen dürfen, soweit der Abgabenschuldner den geringeren gemeinen Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.

In allen anderen Fällen soll als Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe verpflichtend der Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung herangezogen werden, wenn der Abgabenschuldner einen geringeren gemeinen Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer soll Art. 4 UStG 1994 gelten.

Zu § 10:

In § 10 sollen die Angaben und Unterlagen, die bei der Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank verpflichtend beizufügen sind geregelt werden. Die anzuführenden Daten betreffen die Bemessungsgrundlage, den selbst berechneten Normverbrauchsabgabebetrag, den Umsatzsteuerbetrag sowie den Zeitpunkt der Selbstberechnung. Diese Daten bilden den Kern der abgabenrechtlichen Dokumentation des jeweiligen Vorgangs und sollen eine systematische nachträgliche Kontrolle durch die Abgabenbehörden ermöglichen. Diese Angaben und Unterlagen sind in der Genehmigungsdatenbank ausschließlich für die Abgabenbehörden verfügbar und sichtbar.

Zu § 11:

In § 11 sollen die Form und der Inhalt der Anmeldung gemäß § 11 Abs. 6 NoVAG 1991 geregelt werden. Der Parteienvertreter hat die Vorgänge, in denen eine Selbstberechnung vorgenommen wurde, und die jeweiligen Abgabebeträge in einer Summe für einen Kalendermonat in einer Anmeldung, selbst zu berechnen.

Der Anmeldung soll verpflichtend eine Beilage mit bestimmten Mindestinhalten zu den steuerpflichtigen Vorgängen beigelegt werden. Der Umfang der Mindestinhalte soll sich dabei jeweils nach der Person des Abgabenschuldners und dem steuerbaren Vorgang richten. In allen Fällen wird es sich bei den Angaben zur Identifizierung des Abgabenschuldners, der Fahrzeugidentifikationsnummer, der Höhe der Bemessungsgrundlage und dem Betrag der Normverbrauchsabgabe, dem Kilometerstand im Zeitpunkt des Erwerbs bzw. Imports, der maßgeblichen NoVA-Rechtslage, dem Zeitpunkt der Selbstberechnung und zum Importstaat des Kraftfahrzeuges um verpflichtende Mindestinhalte handeln. Die genannten Angaben sind erforderlich, um die einzelnen Vorgänge identifizieren, nachvollziehen und abgabenrechtlich überprüfen zu können.

Zu § 12:

Parteienvertreter sollen verpflichtet sein Fremdgeld auf einem gesonderten Anderkonto zu verwahren. Die Bestimmung soll dem Schutz der vom Abgabenschuldner zur Entrichtung der Abgaben bereitgestellten Mittel dienen und erhöht die Sicherheit der Abgabenabfuhr.

Zu § 13:

Der Parteienvertreter soll verpflichtet sein, sämtliche Aufträge zur Selbstberechnung fortlaufend in seine Aufzeichnungen aufzunehmen. Die Bestimmung soll der Sicherstellung einer wirksamen abgabenbehördlichen Kontrolle dienen.

Zu § 14:

Die Zuständigkeit der Abgabenbehörden im Zusammenhang mit der Selbstberechnung durch Parteienvertreter soll sich nach der generell geltenden normverbrauchsabgaberechtlichen Zuständigkeit richten. Daraus ergibt sich, dass das Finanzamt für die Abwicklung der Selbstberechnung zuständig ist (Finanzamt Österreich oder Finanzamt für Großbetriebe), welches für die Umsatzsteuer des Parteienvertreters zuständig ist.

Zu § 15:

Die Verordnung soll gleichzeitig mit der erstmaligen Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Zuerkennung der Selbstberechnungsbefugnis mit 1. Juli 2026 in Kraft treten.